Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 16

Artikel: Staatskunde [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Organ des "Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme" Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

6. Jahrgang Nr. 16 Abonnement: Fährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich).

Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Salkenplat 16 Juseratpreis: Die einspaltige Petitzeile 20 Mp.

1912 15. August

GEORGE Zur Erbauung (OSOE)

Zu Smyrna lebte ein gottesfürchtiger Bischof mit Namen Polykarpus. Es war in den ersten christlichen Zeiten, wo es viele Christenversols gungen gab. Dieser Mann bekannte sich trops dem entschieden zu Christo und zeichnete sich durch Reinheit seines Wandels aus. Daher war er den Heiden ein Dorn im Auge. Sie sielen über ihn her, zerrten ihn vor den Richter und forderten, daß er des Fenertodes sterbe.

Der Richter machte ihm den unwürdigen Antrag, er solle Christum lästern. Darauf antwortete der ehrwürdige Bischof: "Ich diene Christum nun 86 Jahre und er hat mir kein llebel getan. Wie sollte ich ihn denn lästern?" Indes sei er bereit, verbrannt zu werden.

Und das geschah auch. Was sernen wir daraus?

Antwort: Daß er ein guter Herr sein muß, für den man nach 86 jährigem Dienste gern den Fenertod auf sich nimmt.

Wir wollen diesem guten Herrn auch dienen. Eingesandt von C. J.

ciews Zur Belehrung cows

Staatskunde. (Schluß.)

95. Hebung der Volkswirtschaft. Der Staat erachtet es als seine Pflicht, der Volks-wirtschaft seine Pflege angedeihen zu lassen. Was dem Staate möglich ist, um die Produk-

tion, den Handel und Verkehr zu fördern, darf er nicht unterlassen. So sucht er durch Unter= stütung von Ausstellungen, durch Gewährung von Mitteln zur Hebung der Landwirtschaft (Subventionen), durch Erleichterung des Berkehrs mittelst einheitlicher Münzen und Maße, durch finanzielle Beteiligung bei Flußkorrektionen, durch Hebung der Gewerbe mittelst Prämien, Ausstellungen und Förderung des Lehrlings= wesens usw. den Volkswohlstand zu erhöhen. Die Post, der Telegraph, das Telephon und die Bundesbahnen sollen wesentlich bloß den Vorteil der Bevölkerung im Auge haben. Zum Wohle der Industrie hat man den Schutz der Erfindungen durch Patenterteilung eingeführt; geschützt werden auch die eingetragenen Fabrit= und Handelsmarken. Bei der Wichtigkeit einzelner Teile der Volkswirtschaftspflege hat man hiefür besondere Verwaltungsabteilungen geschaffen; so bestehen im Bunde die Departemente der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels, der Post, Telegraphen und Eisenbahnen.

Behufs Regelung des Geldverkehrs hat der Bund die Nationalbank gegründet, welcher allein das Recht zusteht, Banknoten auszugeben. Die Nationalbank ist keine reine Staatsbank, indem sie auf Aktien gegründet ist, die auch teilweise in den Händen von Privaten sich befinden. Die meisten Kantone haben Kantonalbanken; eine Reihe derselben sind reine Staatsbanken; der Kanton liesert das notwendige Grundkapital und zieht nach Speisung des Reservesonds den Reingewinn. Die Banken haben die Aufgabe, Gewerbe und Handel durch Gewährung von zinsbaren Vorschüssen zu fördern.

96. Schut der wenig Bemittelten. Der Staat sucht namentlich auch den Schwächern seinen Schutz angedeihen zu lassen, damit sie den Kampf ums Brot besser durchzusühren ims stande sind. Des Schutzes bedürftig ist namentlich der Stand der Lohnarbeiter. Man nennt die Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter die Arsbeiterschutzgesetzgebung. Dahin gehört die Ueberswachung der Fabrisen in gesundheitlicher Beziehung, Beschräntung der Arbeitszeit, namentlich während der Nacht und an Sonns und Feierstagen, Verbot der Kinderarbeit, Pflicht zur Entschädigung dei Unfällen (Haftpslicht). Es wird eine staatliche Krankenversicherung eingesführt usw.

Auch dem Kanton bietet sich ein weites Feld der Gemeinnütigkeit dar durch Schutzaussicht über Lehrlinge, Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht in Fabriken arbeiten. In der Regel wird die staatliche Tätigkeit ergänzt durch gemein=nütige, Armen= und Erziehungs=Vereine.

97. Förderung der Gesundheit. In erster Linie liegt es dem einzelnen ob, für seine Gesundheit zu sorgen. Allein der Staat muß auch seinen Teil dazu beitragen.

Der Bund trifft schützende Vorkehren gegen gemeingefährliche, ansteckende Krankheiten, sosgenannte Epidemien, wie Typhus, Chosera, Blattern usw., und gegen Tierseuchen. Den Kantonen liegt es ob, für die Volksgesundheit zu sorgen durch Heranbildung guter Aerzte, durch Errichtung von Spitälern und Frrenshäusern, durch Errichtung von unentgeltlicher ärztlicher Hispeleistung und Krankenpflege, durch Ueberwachung der Lebensmittel usw.

98. Schonung der Natur. Welche Bedeutung das Klima und die Bodenbeschaffenheit, überhaupt die Natur für das Wohl der Be= völkerung hat, ist bekannt. Daher gilt der Schutz vorab den Wäldern, welche für die Witterungsverhältnisse so wichtig sind. Wälder und die Gewäffer des Hochgebirges find deshalb der Aufficht des Bundes unterstellt. Auch die Kantone sorgen für die Erhaltung ihrer Wälder; daher sind gewöhnlich besondere Forstdepartemente aufgestellt. Zum Schuße der Fische, Bögel und jagdbaren Tiere besteht eine eigene Gesetzgebung und Aufsicht, nicht allein des Vorteiles wegen, welche diese Tiere dem Menschen gewähren, sondern zum Teil um der Schonung der Tiere selbst willen.

99. Förderung von Kunst und Wisselfenschaft. Kunst und Wissenschaft sollen bei einem Volke im Ansehen stehen. Deshalb soll auch der Staat hier sein möglichstes beitragen

durch Errichtung von öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken, durch Ankauf von Werken der Kunst usw.

6. Andere Berwaltungszweige.

100. Fustiz. Die Justizverwaltung sorgt für gehörige Vorbereitung der Gesetse für Straf= und Privatrecht; sie überwacht den Gang des Rechtslebens und bringt Vorschläge zur Abhilse von Uebelständen und zu Versbesserungen. Sie entscheidet über eingelangte Veschwerden und führt die Aufsicht über die Zivilstands= und Handelsregister. Sowohl der Bund, wie die Kantone haben eigene Justizsbepartemente.

101. Polizei. Die Polizeiverwaltung sorgt für den Schut der Personen und des Eigenstums. Sie weist Fremde, welche die äußere und innere Sicherheit gefährden, außer Landes und sorgt für Auslieferung von Verbrechern. Der Bund und die Kantone haben ihre Polizeidepartemente. Die Kantone sind in ihrer Polizei durch den Bund wenig beschränkt. Den Gemeinden kommt es zu, in ihrem Kreise für gehörige Polizei zu sorgen. Namentlich liegt den Gemeinden die Fenerpolizei ob.

102. Armenwesen. Die Sorge für die Armen liegt besonders den Kantonen und in diesen den Gemeinden ob. Die Armenunterstüßungspflicht ist verschieden geordnet. In einzelnen Kantonen kommt sie der Wohngesmeinde der Bedürstigen zu (örtliche Armenspslege); in andern Kantonen ist sie Sache der Heimatgemeinde. In Notfällen hat aber immer die Wohngemeinde für vorläufige Unterstüßung zu sorgen und bei Todesfällen die Begräbniss

tosten zu übernehmen.

103. Vormundschaftswesen. Die Vormundschaft über Schukbedürftige ist Sache der Kantone. Sie wird in erster Linie von den Gemeinden verwaltet. In jedem Kanton gibt es aber Oberbehörden, welche die Aufsicht ausüben.

104. Gemeindewesen. Die Aufsicht über die Gemeinden und die Verwaltung derselben liegt den kantonalen Regierungen ob, welche hiefür besondere Departemente haben.

C. Rechtspflege.

105. Aufgaben der Rechtspflege. Es genügt nicht, daß die staatliche Gesetzgebung Rechte verleiht, sondern es muß auch für die Durchführung und den Schutz derselben gesorgt werden. Dies geschieht durch die Rechtspflege. Sie liegt in erster Linie den Gerichten ob; aber auch die Verwaltungsbehörden sind berufen, nach bestimmten Richtungen hin für die Durchführung der Rechte zu sorgen (Udministrativjustiz).

106. Das Verfahren. Die Rechtspflege sett eine Reihe vom Richter geleiteter Handlungen und Untersuchungen voraus, die man Prozeßverfahren nennt. Die hauptsächlichste Bestimmung geht dabei dahin, daß den Parteien Gelegenheit geboten werde, sich auszusprechen; es müssen beide Parteien gehört werden. Das Prozeßversahren endet mit dem Entscheid oder Urteil. Das Urteil muß dann vollzogen werben (Exekution).

1. Staats= und Berwaltungsrechtspflege.

107. Im Bunde. Neber Streitigkeiten zwischen Kantonen und dem Bunde, sowie zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesgericht. Wegen Verlegung der aus Bundesversassung oder kantonaler Versassung entspringenden individuellen Rechte kann der Bürger einen staatserechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte einreichen. In einzelnen Fällen kann auch wegen Verlegung individueller Rechte Rekurs beim Bundesrate erhoben werden.

108. In den Kantonen. Hier ist gewöhnlich der Regierungsrat die höchste entscheidende Behörde, wenn der Bürger sich durch das Vorgehen der Behörden namentlich in Steuersachen und bei Verweigerung der Genehmigung von Bauprojekten verletzt glaubt. Die Kantone Bern und Baselstadt haben für solche Streitigkeiten eigene Verwaltungsgerichte eingeführt.

2. Strafrechtspflege.

109. Bundesstrafrechtspflege. Die Verletungen von Strasbestimmungen der Bunsbesgesetze werden, wenn sie leichterer Natur sind, den kantonalen Gerichten zur Beurteilung überwiesen. Schwere Verletungen behandelt das Bundesgericht und zwar einige derselben, z. B. Hochverrat gegen den Bund, Aufruhr und Gewalttat gegen Bundesbehörden, politische Verbrechen und Vergehen, welche eine eidgenössischen Intervention veranlaßt haben, mit Zuziehung der Geschworenen (Assischung der

110. Kantonale Strafrechtspflege. Das Verfahren zur Feststellung von Verbrechen und Vergehen und zur Beurteilung der Schulstigen ist in den Kantonen verschieden geordnet. Leichtere Fälle werden durch die untern Gerichte, schwerere durch die Kriminalgerichte oder Schwurgerichte behandelt. Gewöhnlich erhebt die Anklage der Staatsanwalt, d. h. ein

vom Staate angestellter Jurist, welcher die Anklage begründet und nach Ermessen die Besuhung an ein höheres Gericht erklärt. Dem Angeklagten wird gestattet, einen Verteidiger zu bestimmen; in schweren Fällen muß ihm ein solcher beigeordnet werden.

111. Militärstrafrechtspflege. Für die Verbrechen und Vergehen, welche Militärpersonen im Dienste begehen, besteht eine eigene Militärzustiz. Jede Division hat ein Militärgericht, welches aus Offizieren und Soldaten zusammengesett ist.

3. Zivilrechtspflege.

112. Kantonale Zivilrechtspflege. Die kleinern Prozesse werden gewöhnlich von Einzelrichtern beurteilt. Größere Streitbeträge unterliegen zuerst der Beurteilung der Bezirksund Amtsgerichte (erste Instanz) und auf ersolgte Berufung (Appellation) einer Partei auch derzenigen des Obergerichts. Die Art und Weise des Verfahrens ist in den Kantonen verschieden geregelt. In einzelnen Kantonen herrscht die Mündlichkeit, d. h. die Parteien bringen ihre Behauptungen und Gründe im wesentlichen mündlich an; in andern Kantonen besteht der Grundsatz der Schriftlichkeit, d. h. die Parteien haben ihre Andringen schriftlich einzureichen.

113. Zivilrechtspflege durch das Bundesgericht beurteilt auch Zivilrechtsstreitigkeiten, aber nur in bestimmten Fällen.

Es gibt Prozesse, welche direkt beim Bun= desgericht angehoben werden können und müffen, wobei also die Klage mit Umgehung der kan= tonalen Gerichte beim Bundesgerichte eingelegt Es sind dies die Zivilprozesse zwischen dem Bunde und Kantonen oder zwischen Kan= tonen, abgesehen vom Streitwerte; sodann Prozesse zwischen Privaten oder Korporationen als Kläger und dem Bunde als Beklagten, so= fern der Streitwert wenigstens 3000 Franken beträgt; ferner Prozesse zwischem einem Kanton einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Wert von mindestens 3000 Franken hat und die eine oder andere Partei es verlangt; end= lich eine Reihe Prozesse, welche die Eisenbahnen, die Telegraphen= und Telephonlinien betreffen.

Das Bundesgericht beurteilt im fernern auch Prozesse, welche von den kantonalen Gerichten vorher beurteilt worden sind, gegen deren Ursteile aber Berufung an das Bundesgericht

erklärt worden ist. Die Berufung kann nur erklärt werden, wenn der Streit nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden ist, und wenn der Streitgegenstand mindestens einen Wert von 2000 Franken hat.

114. Schuldbetreibung und Konkurs. Wenn jemand eine unzweifelhafte Forderung hat, also eine Forderung, wosür ein gerichtli= ches Urteil oder eine Schuldurkunde vorliegt, so kann er gegen den Schuldner, der nicht freiwillig zahlt, auf dem Wege der Schuldbetreibung vorgehen. Diese lettere führt zur Pfandung ober, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, zum Konkurs. Bei der Pfändung werden dem Schuldner so viele Gegenstände weggenommen und versteigert, bis die Forderung gedeckt ist. Beim Konkurs wird die gesamte Habschaft des Schuldners versteigert, und alle Gläubiger werden einge= laden, ihre Forderungen geltend zu machen. Sowohl bei der Pfändung, als beim Konkurs müffen dem Schuldner die notwendigsten Ge= genstände belassen werden. Die Betreibung und der Konkurs sind durch ein Bundesgesetz geregelt.

4. Auswärtige Beziehungen.

115. Uebersicht. Die einzelnen Staaten können sich nicht von einander abschließen, sondern es liegt im wohlverstandenen Vorteile derselben, sowie der Bevölkerung, wenn die Beziehungen zu einander gepflegt werden. Diese Beziehungen können politischer Natur sein und sich in Vündnissen mit auswärtigen Staaten äußern, oder sie können sich lediglich auf den freundschaftlichen Verkehr richten durch gegenseitige Gesandtschaften und Konsulate, sowie durch Staatsverträge.

116. Politische Stellung der Schweiz. Die Schweiz hat von jeher dem Grundsatz geshuldigt, sich in die politischen Verhältnisse der übrigen Staaten nicht einzumischen und sich der strengsten Parteilosigkeit zu besleißen. Man nennt diesen Grundsatz die Neutralität. Die neutrale Stellung der Schweiz ist von dieser und den europäischen Großmächten ausgesproschen worden beim Wiener-Rongreß im Jahre 1815. Insolge der strengen Neutralität gewährt der Bund fremden, politischen Flüchtlingen Aufenthalt (Usylrecht), und nur, wenn diese Gastsreundschaft mißbrauchen, werden sie ausgewiesen.

117. Gesandtschaften und Konsulate. Die Schweiz erhält zur Anfrechterhaltung der

guten Beziehungen zu den größern Staaten und zum Schutz und Beistand der daselbst wohnenden Schweizer Gesandtschaften und zwar in Paris, Wien, Berlin, Rom, London, Petersburg, Washington, Buenos Aires und Tokio. Daneben hat die Schweiz noch Konsulatein allen wichtigen Städten des Erdballes; dieselben haben die Aufgabe, die Handelsbeziehungen zu pflegen und auch sonst den Landseleuten mit Rat und Tat beizustehen. Anderseitssenden auch die übrigen größern Länder eigene Gesandtschaften in die Schweiz, und es bestehen in allen größern Schweizerstädten auswärtige Konsulate.

Die Gesandten und ihr Personal genießen das Recht der Exterritorialität, d.h. sie werden inbezug auf ihre Rechtsverhältnisse (z. B. Steuer, gerichtliche Belangung) als in ihrem Heimatstaate wohnend betrachtet. Die Konsuln müssen von den Regierungen des Staates, wo sie ihren Sitz haben, genehm geshalten werden. Man nennt diese Genehmigung das Exeguatur.

118. Niederlassungs und Handels verträge. Die Schweiz hat mit den meisten Staaten Niederlassungsverträge abgeschlossen. Danach können sowohl die Schweizer, als die Angehörigen der Vertragsstaaten beliebig in den betreffenden Ländern sich niederlassen und genießen dort den Schutz der Behörden. Sie können daselbst wie die inländischen Bürger Handel und Gewerbe treiben und dürsen nicht grundlos ausgewiesen werden.

119. Verträge über wichtige Rechts= materien. Es genügt häufig nicht, daß in einem Lande bestimmte Rechtsvorschriften bestehen, wenn in einem benachbarten Lande ganz andere Bestimmungen herrschen. Namentlich auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Verkehrs und des gerichtlichen Verfahrens ist es notwendig, daß gleichmäßige Rechtsvor= schriften aufgestellt sind. Dies wird erzielt durch die internationalen Konventionen. Solche bestehen inbezug auf Post und Telegraph, Eisenbahnfracht= verkehr, Erfindungspatente und Schutz des künst= lerischen und literarischen Urheberrechts. Die Staaten, welche diesen Konventionen beigetreten sind, unterhalten eigene Bureaux, sog. internationale Bureaux, die sich in Bern befinden.

120. Zollverträge. Die Staaten erheben auf der Einfuhr von Waren Zölle, teils um sich Einnahmen zu verschaffen, teils um die Gegenstände so zu verteuern, daß die inländische Industrie ebenfalls bestehen kann (Schutzölle). Wenn nun jeder Staat für sich vorgehen wollte, würde der Welthandel gehindert und teilweise verunmöglicht. Die Staaten suchen deshalb durch Verträge bestimmte Vorteile zu erzielen dadurch, daß sie einander Zugeständnisse machen. Die Schweiz hat mit allen benachbarten Staaten Zollverträge abgeschlossen.

121. Auslieferungsverträge. Es kommt vor, daß sich Verbrecher dadurch dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen suchen, daß sie in andere Länder flüchten. Die Staaten haben deshalb unter sich Verträge abgeschlossen, wonach Auslieferung erfolgt wegen bestimmter Verbrechen. Wegen politischer Verbrechen findet jedoch keine Auslieferung statt. Politische Verbrechen sind solche, die nicht aus Gewinn= sucht oder andern ähnlichen Beweggründen, sondern verübt werden, um einer politischen Anschauung Ausdruck zu geben. Die Schweiz und die meisten Staaten liefern eigene Staats= angehörige, die im Auslande ein Verbrechen begangen haben, nicht aus, verpflichten sich aber, den Täter zu bestrafen.

ezs: Zur Unterhaltung (2829

Marie, die taubstumme Faktorstochter zu Canton in China.

Erzählung von J. J. Reutemann.

Zwei Männer, gefolgt von Dienern, die sie mit großen Sonnenschirmen beschatteten, schritten langsam und plaudernd auf den Fluß zu: der Aeltere trug einen Rock von gestickter Seide, weite Hosen von Taffet und eine Mütze von Bique, aus welcher ein langer gewundener Zopf hervorhing, der bis auf das Knie ging. Selbst wenn sein zitronengelber Teint (Gesichtsfarbe), seine schiefgeschlitzten Augen, seine sorg= fältig gemalten Wimpern, sein kurzer, spißiger Bart noch einen Zweifel über seine Abstam= mung hätten lassen können, der Ausdruck des Geizes, der Verschlagenheit und der Feigheit, den sein ganzes Gesicht trug, würde sogleich den Chinesen bezeichnet haben. Sein Begleiter dagegen, der ein nach europäischer Sitte ge= schnittenes Gewand von Nanking trug, hatte eine offene Physiognomie (Gesichtsbildung) und etwas festes in seinem Wesen, was die Gewohn= heit zu befehlen, verbunden mit natürlichem Mute zu verleihen pflegt. Beide sprachen halblaut und in chinesischer Sprache.

"Ich wiederhole Ihnen, Du-hi," sagte der Europäer, "daß die amerikanische Kompagnie solche Plündereien nicht länger duldet; die Rechte, welche sich Ihr Hu=pu (Zolldirektor) anmaßt, müßten Sie ruinieren. Nicht allein schickt er an Bord unserer Schiffe Zollbeamte, die uns bis aufs Tau bestehlen, sondern er schreibt, wenn es die Aufnahme der Warenvorräte gilt, bei den Tüchern das dreifache der Ellen= zahl an, zählt die Kisten mit Stahlwaren doppelt und nimmt zu tausenderlei andern Betrügereien seine Zuflucht, um seine Einkünfte zu mehren. Kürzlich zum Beispiel ließ er ein= faches böhmisches Glas als Spiegel und Flinten= steine als Achat notieren. Solcher Unfug kann nicht länger geduldet werden, Nu-hi, das sage ich Ihnen."

Der Chinese machte eine traurige Gebärde. "Was kann ich dabei machen?" sagte Yu-hi; "der Hu-pu ist ein geiziger Mensch; die Kom-pagnie hatte Unrecht, ihm die Hand halb offen zu zeigen, wo es galt, sie ganz aufzumachen."

"Beim Himmel! haben wir denn noch nicht genug Opfer gebracht?" rief der amerikanische Faktor, "und hat denn Ihr Zolldirektor nicht für mehr als fünftausend Dollars Tücher, Stahl, französische Weine und Goldwaren bekommen? Wir können nicht mehr geben, und es ist an Ihnen, Pushi, dies dem Huspu zu bedeuten."

Nu=hi wollte sich verwahren.

"Sie müssen", suhr der Amerikaner in bestimmtem Tone fort, "der Kaiser hat, indem er das ausschließliche Privileg des Handels mit dem Auslande zwölf Kausleuten erteilte, die das sogenannte Kong-hangs bilden, zugleich den Willen ausgedrückt, daß sie den Barbaren unterstützen und ihm als Vermittler bei den chinesischen Behörden dienen. Sie sind unsere Mandatare (Vevollmächtigten), und an Ihnen ist es, uns Recht zu verschaffen."

"Und das Mittel, dieses zu erreichen, mein lieber Effendon?" sagte Yu-hi in verdrießlichem Tone; "wissen Sie nicht, daß die unglücklichen Hanissen (Mitglieder des Kong-hangs) die Opfer sind, auf die man alles Unangenehme abladet, womit man Euch Fremde nicht zu belästigen wagt. Zwischen unsere Herren und die Europäer gestellt, wie das Eisen zwischen Hammer und Amboß, empfangen wir alle Schläge, ohne ihnen

ausweichen zu können."

"Ich glaube das wohl," versetzte Effendon, "aber Sie sind zu gewandt in solchen Dingen,